



Zuschauer oder Schiedsrichter?

Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

26. September 2014

Autoren

Nicolaus Heinen
+49 69 910-31713
nicolaus.heinen@db.com

Max Lyssewski

Editor

Barbara Böttcher

Deutsche Bank AG
Deutsche Bank Research
Frankfurt am Main
Deutschland
E-Mail: marketing.dbr@db.com
Fax: +49 69 910-31877

www.dbresearch.de

DB Research Management
Ralf Hoffmann

Das öffentliche Interesse an einer höheren demokratischen Legitimierung der EU ist stärker denn je. Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten sehen sich dadurch zunehmend dem Druck ausgesetzt, die demokratische Mitwirkung nationaler Parlamente in der europäischen Politik auszubauen und möglicherweise Kompetenzen auf die nationale Ebene rückzuverlagern.

Bereits heute gibt es auf nationaler Ebene eine Vielzahl an Instrumenten zur parlamentarischen Kontrolle europäischer Politik. Ausschlaggebend für eine wirksame Kontrolle sind die Anzahl der an Kontrollaufgaben beteiligten Abgeordneten, die Rolle der Ausschüsse, parlamentarische Vorbehalte und Mandatierungen, Informationsrechte sowie die Möglichkeit, Regulierungssachverhalte nicht nur in den Ausschüssen, sondern im gesamten Plenum zu behandeln. Da sich die Arbeitsweisen der nationalen Legislativen unterscheiden, gibt es für ihre Einbindung in europäische Entscheidungsprozesse kein Patentrezept.

Auf EU-Ebene ist der Einfluss nationaler Parlamente fortlaufend gewachsen. Seit 1993 bildet das Subsidiaritätsprinzip dafür die Grundlage. Es besagt, dass die Regulierung von Sachverhalten auf EU-Ebene nur dann erfolgen sollte, wenn deren Ziele nicht auf nationaler oder regionaler Ebene erreicht werden können. Dies hat die Rolle der nationalen Parlamente gegenüber dem Europäischen Parlament gestärkt.

Seit 2009 können die Parlamente der EU-Kommission einer Gesetzesinitiative des europäischen Sekundärrechts eine Subsidiaritätsrüge erteilen. Diese „gelbe Karte“ wurde bislang erst zweimal erteilt. Die Anzahl parlamentarischer Stellungnahmen steigt jedoch beständig.

Trotz dieser Fortschritte leidet die parlamentarische Mitbestimmung auf EU-Ebene aktuell unter zwei Herausforderungen. Zum einen ist das Subsidiaritätsprinzip nicht hinreichend definiert. Zum anderen entstehen Spannungen durch die asymmetrische Integration zwischen der Eurozone und den Nicht-Euro-Ländern.

Das Reformpotenzial der Mitbestimmung nationaler Parlamente auf europäischer Ebene ist groß. Es liegt eine Reihe von Vorschlägen zu kurzfristigen verfahrenstechnischen, institutionellen und juristischen Reformen vor. Für den Zeitraum der achten EU-Legislaturperiode (2014-2019) wäre eine Interinstitutionelle Vereinbarung eine gangbare Option. Diese könnte eine Arbeitsdefinition des Subsidiaritätsprinzips formell festhalten, interparlamentarische Kooperation fördern und den Einsatz „gelber Karten“ strukturieren. Weitergehende Reformen würden indes eine Änderung der EU-Verträge erfordern.



Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – zwei Grundsätze des EU-Rechts

1

- Erstmals niedergelegt in Artikel 5 des Vertrags von Maastricht (1993).
- Im Vertrag von Lissabon (2009) sind sie festgelegt im Protokoll Nr. 2 „über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“.
- Das **Subsidiaritätsprinzip** schränkt die gesetzgeberischen Kompetenzen der EU auf solche Fälle ein, in denen Regulierungsziele nicht auf nationaler oder regionaler Ebene erreicht werden können.
- Der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** besagt, dass der Umfang und die Tiefe des Eingriffs europäischer Sekundärrechtsakte im Verhältnis zu den gesetzten Zielen stehen müssen.
- Beide Grundsätze sind eng miteinander verflochten und werden deshalb in politischen Debatten oft gemeinsam zitiert.
- Als juristische Grundlage für die Mitwirkung nationaler Parlamente auf EU-Ebene gilt allerdings *allein* das Subsidiaritätsprinzip.

In den letzten Jahrzehnten sind die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in der öffentlichen Debatte zur europäischen Integration weitgehend unbemerkt geblieben. Seit der Eurokrise ist das anders: Zwischenstaatliche Rettungsmechanismen wie der ESM und die EFSF erforderten eine schnelle Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge durch die nationalen Legislativen. Dies ließ sie als europapolitische Akteure zunehmend in die öffentliche Wahrnehmung rücken.

Zudem haben Reformen im Feld der wirtschaftspolitischen Steuerung und der jüngste Erfolg populistischer Parteien auf nationaler und europäischer Ebene Forderungen nach einer stärkeren Legitimierung europäischer Politik zuletzt Auftrieb verliehen. Dies steht im Einklang mit aktuellen Umfragen, die zeigen, dass viele Bürger auch bei den Gesetzgebungsprozessen des europäischen Sekundärrechts eine Rückverlagerung von Kompetenzen auf nationale Ebene fordern (siehe Grafik 2).

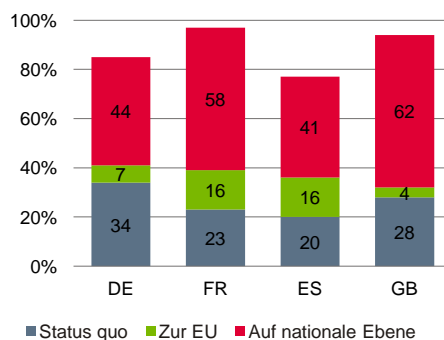
Angesichts dieses politischen Drucks hat die Frage nach der Rolle nationaler Parlamente im Europäischen Gesetzgebungsprozess zunehmend Eingang in die Politik zahlreicher Mitgliedstaaten gefunden. Grundhypothese der Debatte ist, dass Abgeordnete nationaler Parlamente ein stärker demokratisch legitimiertes Mandat als Abgeordnete des Europäischen Parlaments besäßen.¹ Nicht selten stellt die Debatte dabei auf das Subsidiaritätsprinzip ab, das vorsieht, Kompetenzen auf jener Ebene zu verankern, auf der Regulierungsziele am besten erreicht werden können (vgl. Kasten 1).

Dieses *Research Briefing* greift die aktuelle Debatte zur zukünftigen Einbindung nationaler Parlamente auf und beleuchtet sie mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip. Konkret werden drei Aspekte behandelt:

Rückverlagerung von Kompetenzen verbreitet unterstützt

2

Wohin sollten Kompetenzen verlagert werden?



Quellen: FAZ, IfD Allensbach

- **Einflussnahme auf nationaler Ebene:** Der erste Abschnitt stellt verschiedenen Instrumente vor, mit denen nationale Parlamente schon heute Einfluss auf die Europapolitik der Mitgliedstaaten nehmen können.
- **Mitwirkung auf EU-Ebene:** Der zweite Abschnitt zeigt, wie sich die Mitwirkung nationaler Parlamente auf EU-Ebene entwickelt hat und diskutiert aktuelle Herausforderungen, die daraus entstanden sind.
- **Reformansätze:** Der dritte Abschnitt stellt mögliche Reformen vor, die mit Blick auf die anstehende Legislaturperiode des Europäischen Parlaments diskutiert werden.

Kontrolle auf nationaler Ebene

Seit den Römischen Verträgen (1957) haben nationale Parlamente die Möglichkeit, die Europapolitik ihrer Regierungen zu kontrollieren. Die Wege der Einflussnahme unterscheiden sich jedoch zwischen den einzelnen Ländern, da die Parlamente verschiedenartige Kompetenzen, Arbeitsweisen und Traditionen aufweisen. Diese Unterschiede der Mitwirkung an europäischen Gesetzgebungsprozessen lassen sich anhand von fünf Instrumenten parlamentarischer Kontrolle erläutern.

- **Politische Aufmerksamkeit durch *Mainstreaming* erhöhen.** EU-Themen werden zumeist noch in den Europaausschüssen der nationalen Kammern behandelt. Dennoch sind deren personelle Kapazitäten sehr begrenzt (siehe Tabelle 3). Die hohe Anzahl Brüsseler Gesetzesinitiativen und deren fachliche Komplexität belasten die Arbeit der Verwaltung (z.B. wiss. Mitarbeiter)

¹ Dieses Argument beruht auf der „second-order elections“-These. Demnach bestehen in Europawahlen für gewöhnlich bei niedrigerer Wahlbeteiligung unverhältnismäßige Erfolge für kleinere Parteien und „Abstrafung“ regierender Parteien (Hix und Marsh 2011; Raif und Schmitt 1980).



Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

Anzahl der Verwaltungsangestellten und wiss. Mitarbeiter der EU-Ausschüsse 3

0 - 4	MT, SI1
5 - 9	AT1, AT2, BE1, BE2, CZ, CY, DE1, DK, EE, ES, HR, HU1, HU2, LU, LV, PO, SK, SI2.
10 - 14	BG, GR, IE1, IE2, NL1, NL2, PL1, PL2.
15 - 19	FR1, IT1, IT2, RO2, UK2.
20 - 24	LT, UK1,
25 - 29	FR2, RO1
55 - 59	DE2

Bei Zweikammersystemen: 1= Oberhaus, 2= Unterhaus

Quelle: COSAC

Verhandlungsmandate im dänischen *Folketing* 4

- Im Zuge des Beitritts Dänemarks zur EWG 1973 eingeführt.
- Wichtigstes Kontrollinstrument des einflussreichen Europaausschusses.
- Die Regierung muss wöchentlich ein Mandat für Ratssitzungen ersuchen.
- Auch bei intergouvernementalen Verhandlungen muss ein Mandat ersucht werden – sowohl, bevor eine dänische Position erklärt wird, als auch, wenn ein Vorschlag sich während der Verhandlungen beträchtlich ändert.

Quelle: Folketing

Informationsrechte des deutschen Bundestages 5

- **1992:** Verfassungsrechtliche Verankerung des Europaausschusses im Zuge der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht (Art. 23 GG) . Umfangreiche Informationsrechte.
- **2006:** Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundestag zur Erweiterung der Informationsrechte.
- **2007:** Gründung des Brüsseler Büros des Bundestages.
- **2009-12:** Nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags spricht das Bundesverfassungsgericht dem Europaausschuss weitere Informationsrechte zu – bis hin zur Einsicht in vertrauliche Dokumente. In Urteilen zu den Eurorettungsmechanismen EFSF und ESM werden die Informationsrechte des Finanzausschusses erneut ausgeweitet.
- **2012:** Gründung einer wissenschaftlichen und juristischen Stabsstelle zur proaktiven Identifizierung und Auswertung europapolitischer Entwicklungen.

Quellen: Das Parlament; Deutscher Bundestag

zusätzlich. Dies hat Irland zuletzt dazu bewegt, die europapolitischen Verantwortlichkeiten im Zuge eines sogenannten *Mainstreamings* auf andere Fachausschüsse auszuweiten. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurde die Anzahl jener Abgeordneter ausgeweitet, die sich mit europapolitischen Themen befassen. Dies soll zudem Europangelegenheiten deutlicher in den Mittelpunkt parlamentarischer Arbeit rücken.

- **Kompetenzen in Ausschüssen bündeln.** In Abgrenzung zum *Mainstreaming* besteht weiterhin die Möglichkeit, die parlamentarische Kontrolle fallweise an Fachausschüsse zu verweisen. Die Arbeitsteilung zwischen dem jeweiligen Europaausschuss, den Fachausschüssen und dem Plenum gestaltet sich zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. So werden zum Beispiel in beiden irischen *Houses*, dem italienischen *Senato* und der luxemburgischen *Chambre des Députés* Kontrollaufgaben besonders häufig an Fachausschüsse delegiert. Im polnischen *Sejm* und den ungarischen *Országgyűlés* sind hingegen allein die Europaausschüsse zuständig – und zwar fachbereichsübergreifend für alle Regulierungsbelange. In anderen Ländern (darunter u.a. Deutschland und Großbritannien) spielen Europaausschüsse eine wichtige Rolle, wobei Fachausschüsse (z.B. Haushaltsausschüsse) im Einzelfall miteinbezogen werden.
- **Agenda-Setting mit Parlamentsvorbehalten oder Mandatierung.** Dies ist die älteste Form der parlamentarischen Kontrolle. Mandate können den Verhandlungsspielraum eines Ministers im Brüsseler Ministerrat explizit einschränken. Einen Schritt weiter gehen parlamentarische Vorbehalte, die die Stimme eines Ministers im Rat an das Votum des Parlaments binden – und dadurch mitunter auch verzögern können. In manchen Ländern kann sogar die Position des Abgesandten im Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER) blockiert werden, bis das nationale Parlament dem Vorschlag zugestimmt hat. In Dänemark und Finnland sind die Parlamente besonders stark: Minister benötigen fast ausnahmslos ein explizites Verhandlungsmandat. In Großbritannien besteht indes kein formaler Parlamentsvorbehalt: Die Stimme des Ministers ist nicht an das Votum des *House of Commons* gebunden. Das dortige europapolitische Klima kann jedoch zu ernsthaften politischen Konsequenzen führen, falls eine Zustimmung in Brüssel ohne vorherige Konsultation des Hauses gegeben wird. Französische Minister hingegen reichen häufig Vorbehalte aus strategischen Gründen ein, um in Brüsseler Verhandlungen Handlungsoptionen offen zu halten (vgl. Auel, Rozenberg und Thomas 2010).
- **Transparenz durch Informationsrechte.** Verhandlungen zu politisch kontroversen Rechtsakten des europäischen Sekundärrechts umfassen auch informelle Verhandlungsrunden – so etwa im Rahmen des *Trilogs* zwischen Kommission, Ministerrat und Europäischem Parlament. Der wichtigste Hebel zur parlamentarischen Einflussnahme ist hier der Zugang zu Informationen. Über besonders weitgehende Informationsrechte verfügen der deutsche Bundestag, die italienische *Camera dei Deputati*, der schwedische *Riksdag* und der tschechische *Senát*. Einzelne Abgeordnete können jedoch ihren Informationsvorteil für ihre innenpolitische Agenda im eigenen Land ausnutzen. In Kammern mit geringen Informationsrechten (z.B. der niederländischen *Tweede Kamer* oder dem britischen *House of Commons*) sind Anhörungen von Ministern oder des jeweiligen Regierungschefs oft die einzige Möglichkeit, Informationen zu erhalten. Dementsprechend hängt der parlamentarische Informationsvorsprung stark von der politischen Brisanz der jeweiligen Angelegenheit und auch dem politischen Willen der Regierung ab.
- **In Plenarsitzungen öffentliches Interesse erzeugen.** Druck auf die Regierung kann ebenfalls ausgeübt werden, wenn die Debatte über ein Gesetzesvorhaben des europäischen Sekundärrechts aus den Fachausschüssen



Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

COSAC

6

- COSAC – „Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europaangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union“.
- 1989 zur Förderung interparlamentarischer Zusammenarbeit gegründet.
- Halbjährige Treffen unter rotierendem Vorsitz. Erfahrungsaustausch über Best Practices.
- Kollektives Sprachrohr der Parlamente gegenüber europäischen Institutionen.

in das Plenum des Parlaments verlegt wird: Dies verstärkt das Interesse von Medien und Öffentlichkeit und kann zudem auch den Schwerpunkt der Debatte verändern. Die portugiesische *Assembleia da República* und der deutsche Bundestag haben dieses Mittel schon oft bei europäischen Sekundärrechtsakten angewandt – ebenso wie bei der Ratifizierung intergouvernementaler Verträge. Kritiker monieren jedoch, dass gerade hier markante Unterschiede bestehen, die sich allein aus dem potenziellen medialen Interesse ergeben: Denn während die Ratifizierung von ESM-Vertrag und Fiskalpakt noch in zahlreichen Parlamenten kontrovers und öffentlichkeitswirksam diskutiert wurden, werden weniger populäre Themen – wie etwa die Kontrolle der europäischen Außenpolitik – nur selten im Plenum behandelt (vgl. Huff 2013).

Diese summarische Betrachtung zeigt, dass nationale Parlamente in den Gesetzgebungsprozess des europäischen Sekundärrechts höchst unterschiedlich eingebunden sind. Um diesen asymmetrischen Verhältnissen zu begegnen, wurde im Jahr 1989 die *Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europaangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union* (COSAC, siehe Kasten 6) gegründet – ein Forum für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Parlamenten.

Kontrolle auf europäischer Ebene

Gelbe, orangene und rote Karten

7

- Protokoll 2 des AEUV bestimmt das Verfahren für „begründete Stellungnahmen“.
- Gesetzesvorschläge werden von der Kommission in der Konsultationsphase an die nationalen Parlamente weitergeleitet. Ausgenommen sind Bereiche mit ausschließlicher Zuständigkeit der Union (z.B. Zollunion, Wettbewerbs- und Kartellrecht, etc.).
- Innerhalb von acht Wochen können Parlamente eine „begründete Stellungnahme“ einreichen, in der sie darlegen müssen, warum ein Gesetzesvorschlag nicht subsidiaritätskonform sei.
- Falls ein Drittel der Kammern (Einkammersysteme haben zwei Stimmen) eine solche Stellungnahme einreicht, wird dies als sog. „gelbe Karte“ gewertet. Die Kommission kann den Forderungen stattgeben, sie abändern oder ablehnen. In jedem Fall muss sie ihr Votum begründen.
- Sollten mehr als die Hälfte der Kammern eine begründete Stellungnahme einreichen, wird eine „orangene Karte“ erteilt. Ähnlich zur gelben Karte muss der Vorschlag erneut geprüft werden. Zudem können in diesem Fall EP und Rat zusammen den Vorschlag vorab ablehnen.
- Subsidiaritätsklage: Protokoll 2 ermöglicht es nationalen Parlamenten (über ihre jeweilige Regierung) ein Verfahren am EuGH einzuleiten, um *ex post* über einen möglichen Subsidiaritätsbruch zu entscheiden. Dieses Szenario wird (obgleich es bisher noch keines gegeben hat) als „rote Karte“ bezeichnet.

Neben der traditionellen parlamentarischen Kontrolle auf nationaler Ebene können Parlamente auch unmittelbar Einfluss auf die europäische Gesetzgebung nehmen. Diese Möglichkeit wurde im Vertrag von Maastricht (1993) bewusst als Gegenpol zu einer ständigen Kompetenzerweiterung der europäischen Ebene geschaffen.

Maßgeblich hierfür ist das Subsidiaritätsprinzip.² Demnach wird Gesetzgebung auf EU-Ebene auf jene Fälle beschränkt, in denen die Ziele eines Gesetzes nicht auf nationaler, regionaler oder anderer Ebene erreicht werden können. Kompetenzen sollen dort verankert werden, wo die materiellen Ziele eines Gesetzes am wirksamsten erreicht werden können. Damit wird prinzipiell eine Arbeitsteilung zwischen den Regierungsebenen geschaffen.

Obwohl der Begriff der Subsidiarität bislang im europäischen Recht nicht explizit definiert wurde, war die Subsidiaritätsklausel oft Stein des Anstoßes in politischen Debatten. So wurde bereits 1994 eine sog. *Interinstitutionelle Vereinbarung* verabschiedet, die die Kommission dazu verpflichtete, Sekundärrechtsakte mit Hinblick auf Subsidiarität dann besonders zu rechtfertigen, wenn Fragen der Kompetenzzuteilung strittig waren. Dies wiederum führte zehn Jahre später zu der Forderung, einen formellen Kontrollmechanismus für Subsidiarität einzuführen. Auch wenn diese Initiative im Zuge des gescheiterten EU-Verfassungsvertrags zunächst nicht greifen konnte, wurde sie im Jahr 2009 in den Vertrag von Lissabon wieder aufgenommen. Seitdem gibt es zwei Instrumente, die es nationalen Parlamenten erlauben, direkt Einfluss auf die EU-Gesetzgebung zu nehmen (vgl. Kasten 7):

- **Beiträge:** Im Rahmen der Konsultationsphase der EU-Gesetzgebung werden Gesetzesentwürfe von der Kommission einer Reihe von Regierungs- und Nichtregierungsorganen unterbreitet, darunter auch den nationalen Parlamenten. In sogenannten „Beiträgen“ können die Kammern einzelne Aspekte eines Vorschlags kommentieren.

² Als juristische Grundlage für die Kontrolle der EU durch nationale Parlamente dient allein das Subsidiaritätsprinzip. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt außen vor (vgl. Kasten 1).

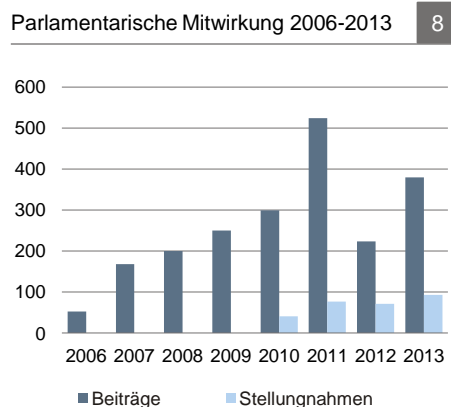


Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

- **Begründete Stellungnahmen:** Daneben können Parlamente sog. „begründete Stellungnahmen“ einreichen. Sie ermöglichen es den Kammern frühzeitig, Voten gegen einzelne EU-Gesetzgebungsvorschläge abzugeben. Für nationale Parlamente wurde so ein weiterer, unmittelbarer Kanal parlamentarischer Kontrolle europapolitischer Entwicklungen geschaffen.

Somit agieren nationale Parlamente zunehmend im Handlungsraum des Europäischen Parlaments (EP). So verwundert es nicht, dass das EP die Ansicht vertritt, die Kontrolle solle auf der Ebene der letztendlichen Entscheidung (d.h. auf europäischer Ebene) erfolgen (vgl. EP 2014). Die nationalen Parlamente wiederum kritisieren diesen Standpunkt und verweisen dabei nicht selten auf ihr unmittelbares demokratisches Mandat. Aktuell beschränkt sich die Zusammenarbeit zwischen EP und nationalen Parlamenten auf Informationsaustausch und Treffen zwischen Abgeordneten und Ausschussvorsitzenden.

Der Vertrag von Lissabon – Parlamente als Hüter der Subsidiarität



Zweifellos hat der formale Einfluss der nationalen Parlamente durch den Vertrag von Lissabon zugenommen. Allerdings wurden bisher erst zwei „gelbe Karten“ erteilt – ein geringer Umfang angesichts des Volumens an parlamentarischen Stellungnahmen, die bei der Kommission jährlich eingereicht werden (vgl. Grafik 8). In ihre Rolle als „Hüter der Subsidiarität“ scheinen Parlamente noch erst hineinzuwachsen, denn die größte Anzahl an Beiträgen sind konsultativer Art – und somit keine direkten Beschwerden mit Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip. Obgleich die erste „gelbe Karte“ die Kommission dazu veranlasste, den Gesetzesvorschlag („Monti II“)³ zurückzuziehen, wies sie die inhaltliche Kritik zurück, da sie einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich ausschloss. Die zweite „gelbe Karte“ wurde zum sog. „EPPO-Vorschlag“⁴ erteilt, der die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft vorsah. Obwohl die „gelbe Karte“ in diesem Fall ein deutlicher Ausdruck der politischen Sensibilität eines harmonisierten Strafrechts war, stritt die Kommission eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips erneut ab und hielt an dem Gesetzesvorschlag fest. Angesichts dieser durchwachsenen Bilanz können „gelbe Karten“ allenfalls als wirksames politisches Signal angesehen werden.

Zwei Herausforderungen

Der Vertrag von Lissabon hat die Kontrollrechte der nationalen Parlamente gestärkt. Hieraus erwachsen Spannungen im Verhältnis der nationalen Parlamente zum Europäischen Parlament und der Kommission. Konkret gibt es zwei Problemfelder.

Offene juristische Fragen: Die Kontrolle der EU durch nationale Parlamente beruht juristisch allein auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Im Vertragsrecht ist das Subsidiaritätsprinzip allerdings eng mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verflochten, der besagt, dass der Umfang und die Tiefe des Eingriffs europäischer Sekundärrechtsakte im Verhältnis zu den gesetzten Zielen stehen müssen (vgl. Kasten 1). Daraus entstehen Unklarheiten über Interpretation und Anwendung beider Grundsätze. Hinzu kommt, dass sowohl Subsidiarität als auch Verhältnismäßigkeit als nicht justiziabel gelten, obwohl sie in den europäischen Verträgen verankert sind.⁵ Sie sind zwar artikuliert, jedoch nicht hinreichend definiert und können daher allenfalls als politisches Gegenmittel gegen

³ COM (2012) 131.

⁴ European Public Prosecutor's Office. COM (2013) 534.

⁵ Verweise auf das Subsidiaritätsprinzip werden im Fallrecht des EuGH immer häufiger. Dessen ungeachtet zeigt die Rechtsprechung des EuGH (z.B. im Fall T 526/10 §§79-86), dass es sich bei Subsidiarität nicht um ein justiziables Prinzip handelt.



Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

Kompetenzüberschreitungen der EU-Ebene angewandt werden (vgl. Craig 2012). Dadurch ist nach wie vor unklar, wie das Subsidiaritätsprinzip mit Bezug auf die parlamentarische Kontrolle juristisch durchgesetzt werden könnte. Diese Frage stellt sich besonders mit Blick auf die neuen, unmittelbaren Kontrollrechte auf europäischer Ebene, die sich auf das Subsidiaritätsprinzip berufen. Somit besteht ein Widerspruch zwischen den zunehmend formalisierten Kontrollmechanismen einerseits und der Rechtsfähigkeit des Subsidiaritätsprinzips andererseits. Die Konsequenzen dieses Widerspruchs könnten schwerwiegend sein, wenn etwa ein nationales Parlament eine Subsidiaritätsklage („rote Karte“, vgl. Kasten 7) einreichen würde, die zwar formal durchführbar wäre, sich jedoch auf keine Definition der Subsidiarität berufen könnte.

Prinzip der „variablen Geometrie“

9

- Die differenzierte regionale Integration innerhalb der EU wird oft auch als „variable Geometrie“ bezeichnet.
- Darunter fallen beispielsweise die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, der Schengen-Raum oder die Eurogruppe als permanente Gruppierung des Rates, die aus den Finanzministern der Euro-Länder besteht.
- Kritiker eines „Europas der verschiedenen Geschwindigkeiten“ beklagen vor allem eine geringe Effizienz der Entscheidungsprozesse sowie eine mangelnde demokratische Legitimität.
- Einige Nicht-Euro-Länder (darunter z.B. Großbritannien, Polen, oder Schweden) befürchten zudem einen Verlust an Einfluss bei wichtigen Wirtschafts- und Finanzpolitischen Entscheidungen.

- **Euroländer und Nicht-Euroländer im Spannungsfeld:** Im Zuge der Eurokrise wurden neue Instrumente und Prozesse der politischen Koordinierung zwischen den Euroländern entwickelt – so etwa über den intergouvernementalen Fiskalvertrag oder über Sekundärrechtsakte, die in erster Linie die Euroländer betreffen (z.B. *two-pack* und *six-pack*). Daraus entstehen unterschiedliche Geschwindigkeiten der Integration, die sich in einer „variablen Geometrie“ der Institutionen widerspiegeln (vgl. Kasten 9). Für die parlamentarische Kontrolle der EU ist das eine besondere Herausforderung: Zum einen fordern EP und Ministerrat, dass Kontrollaufgaben auf EU-Ebene gebündelt werden, um die Interessen der EU insgesamt vertreten zu können.⁶ Zum anderen fordern einige Mitgliedstaaten (v.a. nicht-Euro Mitgliedstaaten wie Großbritannien), den nationalen Parlamenten die Kontrolle der EU größtenteils zu überlassen, besonders um der differenzierten Integration besser Rechnung tragen zu können. Sie bezweifeln, dass eine Kontrolle nach Einheitsmaß, wie sie im Vertrag von Lissabon festgelegt wird, zielführend ist. Angesichts dieser Interessenskonflikte bleibt die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenteilung zwischen nationalen Parlamenten der Eurozone einerseits, der Nicht-Euroländer andererseits und letztens dem EP ein schwieriger Balanceakt. Bisher ist unklar, wie eine solche Lösung aussehen könnte, oder gar, ob Spannungen zwischen nationalen Parlamenten und dem EP dazu ausgenutzt werden könnten, um erweiterte Kontrollmechanismen gänzlich zu vermeiden.

Diese beiden Punkte könnten künftig zu interinstitutionellen Konflikten führen, denen sich auch nationale Parlamente nicht gänzlich entziehen können. Die aktuelle Debatte über eine mögliche Rückverlagerung von EU-Kompetenzen auf Eben der Mitgliedstaaten könnte diese Konflikte zusätzlich befeuern.

Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV)

10

- IIVs sind Abkommen zwischen einzelnen EU-Institutionen, um verfahrenstechnische Unklarheiten zu beseitigen oder um Arbeitsweisen für eingegrenzte Bereiche der Gesetzgebung festzulegen.
- Eine IIV wird nicht in den europäischen Verträgen verankert. Da die beteiligten Institutionen sich jedoch innerhalb der ihnen vertraglich beigemessenen Kompetenzen rechtlich verpflichten, wird eine IIV höher gewertet als ein rein politisches Abkommen oder ein *Memorandum of Understanding*. Zudem dienen sie oft als Grundlage für spätere Vertragsänderung.
- Ein prominentes Beispiel einer IIV ist die 1988 beschlossene IIV „über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung“. Sie beendete einen jahrelangen Konflikt zwischen EP und Kommission. Ihre Maßgaben wurden später in die europäischen Verträge mit aufgenommen.

Reformansätze – ein Überblick

Um die skizzierten Defizite zu verringern, wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Reformvorschläge vorgelegt. Sie könnten die Grundlage einer zukünftigen *Interinstitutionellen Vereinbarung* (vgl. Kasten 10) bilden, die als Abkommen zwischen einzelnen EU-Institutionen deren Verhältnisse ausgestalten könnte.⁷ Hier kann zwischen prozeduralen Reformen, institutionellen Reformen und Reformen des rechtlichen Rahmens unterschieden werden.

⁶ Communiqué des Präsidenten vom 5.12.2012.

⁷ Darüber hinaus gibt es einige Ansätze zu langfristigen Reformen. Darunter z.B. der Vorschlag, eine zweite Kammer des EP zu schaffen, die aus nationalen Abgeordneten bestünde. (vgl. COSAC op cit.)



Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

1. Prozedurale Reformen

Eine erste Gruppe an Reformansätzen sieht Änderungen am Verfahren der Subsidiaritätskontrolle vor. Dies soll die Koordinierung der nationalen Parlamente erleichtern.

- **Die Frist für parlamentarische Stellungnahmen von acht auf zwölf Wochen verlängern.** Wiederholt ist der beachtliche Termindruck und Verwaltungsaufwand beklagt worden, der sowohl aus zunehmenden Kontrollaufgaben, aber auch wegen verzögerter Übersetzung oder Personalengpässen entsteht. Aktuell beträgt die Frist laut Protokoll 2 AEUV acht Wochen. Eine auf zwölf Wochen verlängerte Prüffrist würde mehr operative Flexibilität erlauben. Eine Verlangsamung der EU-Gesetzgebungsverfahren wäre indes nicht zu befürchten, da eine Frist von zwölf Wochen der normalen Konsultationsphase der Kommission entspräche.
- **Einheitliche Dokumentvorlagen für Stellungnahmen sowie für Antworten der Kommission einführen.** In einem kürzlich veröffentlichten Bericht kritisierte das britische *House of Lords*, dass Antworten der Kommission auf „begründete Stellungnahmen“ oft zu kurz oder zu oberflächlich seien.⁸ Dieses Problem könnte beispielsweise über eine Dokumentvorlage gelöst werden, die eine einheitliche Struktur aufweist. Derartige formale Mindestanforderungen gibt es noch nicht. Das Auswerten parlamentarischer Stellungnahmen würde somit vereinfacht – und damit auch beschleunigt. Eine einheitliche Dokumentvorlage würde zudem den Unterschied zwischen „begründeten Stellungnahmen“ und rein konsultativen „Beiträgen“ der Parlamente verdeutlichen.
- **„Grüne Karte“.** Nationale Parlamente könnten einem Gesetzesvorschlag auch ihre aktive Unterstützung aussprechen. Dies wäre freilich nicht als direktes Veto zu verstehen – vielmehr würde mit einer grünen Karte dem jetzigen System des stillschweigenden Einverständnisses ein symbolischer Zusatz verliehen. Materiell würde ich jedoch nichts ändern. Gerade deshalb dürften sich Kommission und EP gegen diesen Entwurf aussprechen, da er als unnötig für das Gesetzgebungsverfahren aufgefasst werden könnte.

2. Institutionelle Reformen

Neben den prozeduralen Reformvorschlägen zielen institutionelle Vorschläge darauf ab, die Rolle der nationalen Parlamente zu verändern.

- **Late Card:** Falls Änderungen in der Endphase des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens die Subsidiaritätsauswirkung eines Gesetzesvorschlags noch verändern würden, könnte eine *late card* den nationalen Parlamenten noch zusätzliche Einflussmöglichkeiten verleihen.⁹ Allerdings nutzen Parlamente bereits heute ihren Einfluss auf die jeweiligen Minister, um andauernde Kontrolle sicherzustellen. In der Praxis ist zudem nicht abzusehen, dass nachträgliche Änderungen an einem Gesetzesvorschlag dessen Subsidiaritätswirkung in einem Maße abändern würden, um nationale Parlamente zu einer gemeinsamen *late card* zu bewegen.
- **Konsequenzen verschärfen oder Auslöseschwellen senken:** „Gelbe Karten“ wurden bislang zwar nur zweimal erteilt. Dennoch gibt es Vorschläge,¹⁰ die eine Verschärfung der Konsequenzen vorsehen. Hier ist etwa der Vorschlag der britischen Regierung zu nennen, der vorsieht, durch eine Mehrheit der nationalen Parlamente einen Vorschlag der Kommission zu blockieren, be-

⁸ „A reasoned opinion deserves a reasoned response“, HL Paper 151 (2014).

⁹ Dieser Vorschlag wird z.B. vom britischen House of Lords unterstützt.

¹⁰ COSAC op cit.



Nationale Parlamente und das Subsidiaritätsprinzip im VIII. Europaparlament

vor dieser dem EP und Ministerrat als Gesetzentwurf vorgelegt wird.¹¹ Kritiker befürchten jedoch, dass dies den nationalen Parlamenten im EU-Gesetzgebungsverfahren ein unverhältnismäßig hohes Blockadepotenzial verleihen würde. Dies gilt allzumal mit Blick auf die dünne juristische Substanz des Subsidiaritätsprinzips. Vorschläge zu abgesenkten Auslöseschwellen für „gelbe Karten“ – also etwa ein niedrigeres Quorum – stoßen auf dieselbe Kritik. Dem ist hinzuzufügen, dass die erforderliche Mehrheit eines Drittels der Stimmen bei beiden bisherigen „gelben Karten“ leicht erreicht wurde.¹²

- **Präsidium oder ständiger Vorsitz für den gemeinsamen Parlamentsausschuss COSAC:** Ein ständiger Vorsitz mit beschränktem Repräsentationsmandat würde das jetzige Modell ersetzen, in dem der Vorsitz halbjährig zwischen den teilnehmenden Kammern wechselt. Ein Vorteil dieses vergleichsweise einfachen Schrittes wäre, dass bestehende Koordinierungsprobleme behoben werden könnten. So könnten nationale Parlamente in zukünftigen interinstitutionellen Verhandlungen oder Vertragskonventionen eine konsolidierte Verhandlungsposition aufbauen. Umfragen zeigen, dass die Mehrheit der Parlamente dieses Potenzial bereits erkannt hat.¹³

3. Rechtliche Reformen

Eine dritte Gruppe sind juristische Reformansätze.

- **„Gelbe Karten“ nicht nur auf Grundlage der Subsidiarität, sondern auch auf Grundlage der Verhältnismäßigkeit erteilen.** Parlamentarische Stellungnahmen können nur dann als juristisch „begründet“ gewertet werden, wenn sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip beziehen. In der Praxis wird Subsidiarität allerdings häufig mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zusammen zitiert, da die beiden Grundsätze bekanntlich eng miteinander verflochten sind (vgl. Kasten 1). Oft ist es nicht eindeutig, ob einzelne Punkte in den „begründeten Stellungnahmen“ unter den einen oder den anderen Grundsatz fallen. Unterstützer¹⁴ dieses Vorschlags möchten diese Unklarheiten beseitigen, indem Argumente mit Bezug auf Verhältnismäßigkeit zugelassen werden. Allerdings würde dieser Schritt eine Vertragsänderung erfordern, da die Rechtsgrundlage der parlamentarischen Kontrolle (d.h. die formale Kompetenz der Parlamente) hiermit geändert würde.
- **Juristische Definition des Subsidiaritätsprinzips verbessern.** Wie zuvor erläutert, ist die juristische Definition des Subsidiaritätsprinzips ausbaufähig. Um rechtlich bindend zu sein, müsste eine Definition allerdings in den EU-Verträgen verankert sein. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Vertragsänderung zu diesem Zweck politisch realisierbar ist. Zudem bleibt offen, ob eine detailliert ausgelegte Kompetenzverteilung wünschenswert ist. Zur Auswertung der parlamentarischen Stellungnahmen arbeitet die Kommission eigenen Angaben zufolge an einer Arbeitsdefinition des Subsidiaritätsprinzips.¹⁵ Auch ohne Änderung der europäischen Verträge könnten auf dieser Grundlage z.B. über einen „Verhaltenskodex“ oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Parlamenten und der Kommission arbeitsfähige Definitionen abgestimmt werden. Dies würde nicht nur die Transparenz erhöhen, sondern auch eine Grundlage für eine mögliche Änderung der Verträge schaffen.

¹¹ „UK’s Hague wants ‘red card’ to challenge EU laws“, BBC News, 31. Mai 2013.

¹² Der Vorschlag „Monti II“ löste 12 begründete Stellungnahmen aus, während es beim „EPPO-Vorschlag“ 11 waren.

¹³ COSAC op cit.

¹⁴ Z.B. den französischen Sénat, Assemblée Nationale, den schwedischen Riksdag sowie das britische House of Lords.

¹⁵ Europäische Kommission (2013) „Annual Report 2013 on Relations between the European Commission and National Parliaments“.



- **Kommission in die Pflicht nehmen – Beweislast bei Stellungnahmen umkehren.** Nicht nur die Parlamente müssen ihre Stellungnahmen begründen. Auch die Kommission muss jeden Gesetzesvorschlag mit Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit formell rechtfertigen. In der Praxis beschränkt sich diese „Begründung“ allerdings eher auf ein Zitieren der o.g. Grundsätze. Einige Parlamente haben daher vorgeschlagen, die Beweislast umzukehren. Konkret würde dies bedeuten, dass ein Parlament allein wegen unzureichender Begründung der Subsidiarität durch die Kommission eine „begründete Stellungnahme“ einreichen könnte. Dies wirft jedoch die Frage auf, was als ausreichend betrachtet werden kann und was nicht. Eine Antwort auf diese Frage würde abermals eine genauere Definition des Subsidiaritätsprinzips erfordern. Letztlich erscheint dieser Vorschlag unangemessen legalistisch – besonders in Anbetracht des oft sehr politischen Charakters, den Debatten zur Subsidiarität annehmen können.

Ausblick – eine interinstitutionelle Vereinbarung in Sicht?

Wie die Rechenschaftspflicht der EU-Gesetzgebung ausgestaltet wird, könnte zu einer der Kernfragen der europäischen Politik der nächsten fünf Jahre werden. Der politische Druck ist hoch, denn mittlerweile mehrten sich die Stimmen aus beinahe allen politischen Lagern, die eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und mehr Einfluss für die nationalen Parlamente fordern.¹⁶

Eine besondere Herausforderung bleibt die unzureichende Rechtsgrundlage des Subsidiaritätsprinzips. Eine erweiterte parlamentarische Mitwirkung auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wird daher nur über eine Änderung der EU-Verträge zu erreichen sein. Vertragsänderungen sind jedoch ein langer und komplexer Prozess. Es erscheint daher fraglich, ob die Staats- und Regierungschefs ein nachhaltiges Interesse an einer Vertragsänderung haben dürften, allein um die nationalen Legislativen zu stärken.

Viele der in diesem *Research Briefing* vorgestellten Reformen könnten allerdings auch ohne Vertragsänderung eine bessere Subsidiaritätskontrolle und Rechenschaftspflicht erreichen. Dabei bietet sich im zeitlichen Rahmen der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments eine interinstitutionelle Vereinbarung an. Eine solche Vereinbarung könnte Arbeitsdefinitionen der Grundsätze zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit formell festhalten, interparlamentarische Kooperation fördern und den Gebrauch von „gelben Karten“ strukturieren. Dadurch würden die EU-Institutionen auch ohne Vertragsänderung rechtlich gebunden, was mittelfristig konzentrierte Verhandlungen zulassen würde und trotzdem die Möglichkeit der Vertragsänderung langfristig nicht ausschließen würde.

Ob eine interinstitutionelle Vereinbarung politisch tragbar ist, hängt vom Willen und der Bereitschaft der politischen Akteure ab, Verantwortung zu delegieren – aber auch, diese auf sich zu nehmen. Angesichts des hohen politischen Drucks ist abzusehen, dass nationale Parlamente innerhalb des laufenden Europäischen Parlaments zunehmend Kontrollaufgaben im EU-Gesetzgebungsverfahren übernehmen.

Nicolaus Heinen (nicolaus.heinen@db.com, +49 69 910-31713)
Max Lyssewski

¹⁶ Die Rolle der nationalen Parlamente zu stärken hat zwar weitgehend politische Unterstützung gewonnen, doch ist gleichzeitig eine stark reduzierte Rolle des EP nicht absehbar. Dabei weisen viele Reformansätze zur Stärkung der EU-Rechenschaftspflicht dem EP nach wie vor eine (wenn nicht sogar die) entscheidende Rolle zu.



Literatur

- Auel, Katrin, Olivier Rozenberg und Anja Thomas (2010). Lost in transaction? Parliamentary Reserves in EU bargains. OPAL Online Paper 10/2010.
- BBC News (31.05.2013). UK's Hague wants 'red card' to challenge EU laws.
- COSAC (2014). 21st Bi-annual Report.
- Craig, Paul (2012). Subsidiarity: A Political and Legal Analysis. *Journal of Common Market Studies* 50(1), S. 72-87.
- Das Parlament (28.04.2014). Unter Vorbehalt – Bundestag und EU.
- European Commission (2014). Annual Report 2013 on Relations between the European Commission and National Parliaments. Brüssel.
- European Council (14.12.2012). Conclusions on completing EMU.
- European Parliament (2014). Report on 'Interparliamentary relations between the European Parliament and national Parliaments under the Treaty of Lisbon' 2009-2014. Annual Report 2013/14.
- Fabbrini, Federico und Katarzyna Granat (2013). 'Yellow card, but no foul': the role of the national parliaments under the subsidiarity protocol and the Commission proposal for an EU regulation on the right to strike. *Common Market Law Review* 50, S. 115-44.
- Financial Times (2014). How the Euro was saved – Part II.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (30.07.2014). Interview mit Manfred Weber.
- Heffttler, Claudia et al. (2013). National Parliaments: Their Emerging Control over the European Council. *Notre Europe Policy Paper* 89.
- Hix, Simon und Michael Marsh (2011). Second-order effects plus pan-European political swings: An analysis of European Parliament elections across time. *Electoral Studies* 30(1), S. 4-15.
- House of Lords (2014). The Role of National Parliaments in the European Union. HL Paper 151.
- Huff, Andrew (2013). Problems and Patterns in Parliamentary Scrutiny of CFSP and CSDP. OPAL Online Paper 14/2013.
- Kiiver, Philipp (2012). The conduct of subsidiarity checks of EU legislative proposals by national parliaments. Analysis, observations and practical recommendations. *ERA Forum* 12, S. 535-47.
- Korhonen, Kaisa (2011). Guardians of Subsidiarity: National Parliaments strive to control EU decision-making. *FIIA Briefing Paper* 84.
- Lindner, Johannes (2006). Conflict and Change in EU Budgetary Politics. Routledge.
- Reif, Karlheinz und Hermann Schmitt (1980). Nine Second-Order National Elections – a Conceptual Framework for the Analysis of European Election Results. *European Journal of Political Research* 8(1), S.3-44.
- Van Rompuy, Herman, et al. (2012). Towards a Genuine Economic and Monetary Union. European Council. Brüssel. 5. Dezember, 2012.
- Weatherill, Stephen (2011). The Limits of Legislative harmonization Ten Years after *Tobacco Advertising*: how the Court's Case law has become a 'Drafting Guide'. *German Law Journal* (3), S. 827-64.



Fokusthema Europäische Integration

- ▶ Klein, aber fein?
Kapitalmarktfinanzierung subnationaler
Gebietskörperschaften im Aufwind
(EU-Monitor) 25. Juli 2014
- ▶ Und sie bewegen sich doch:
Steuerlicher Informationsaustausch
in der EU wird ausgeweitet –
neuer OECD-Standard wird kommen
(Research Briefing) 9. Mai 2014
- ▶ Einrichtungen der betrieblichen
Altersversorgung in Europa:
Anhaltende Herausforderungen
(EU-Monitor) 2. April 2014
- ▶ EU-Skeptiker im Aufwind?
Wirtschaftspolitische Implikationen
der Europawahl
(EU-Monitor) 31. Januar 2014
- ▶ Re-Industrialisierung Europas:
Anspruch und Wirklichkeit
(EU-Monitor) 4. November 2013
- ▶ EU-Bankenunion:
Richtige Idee, schlechte Durchführung
(EU-Monitor) 20. September 2013
- ▶ Der EU-Binnenmarkt nach 20 Jahren:
Erfolge, unerfüllte Erwartungen
und weitere Potenziale
(EU-Monitor) 19. September 2013
- ▶ Project Bond Initiative:
Projektauswahl für Erfolg entscheidend
(EU-Monitor) 23. August 2013

Unsere Publikationen finden Sie unentgeltlich auf unserer Internetseite www.dbresearch.de. Dort können Sie sich auch als regelmäßiger Empfänger unserer Publikationen per E-Mail eintragen.

Für die Print-Version wenden Sie sich bitte an:
Deutsche Bank Research
Marketing
60262 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 910-31877
E-Mail: marketing.dbr@db.com

Schneller via E-Mail:
marketing.dbr@db.com

© Copyright 2014. Deutsche Bank AG, Deutsche Bank Research, 60262 Frankfurt am Main, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe „Deutsche Bank Research“ gebeten.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder, die nicht notwendigerweise der Meinung der Deutsche Bank AG oder ihrer assoziierten Unternehmen entspricht. Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Meinungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen von der Deutsche Bank veröffentlichten Dokumenten, einschließlich Research-Veröffentlichungen, vertreten werden. Die vorstehenden Angaben werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Angaben oder Einschätzungen wird keine Gewähr übernommen.

In Deutschland wird dieser Bericht von Deutsche Bank AG Frankfurt genehmigt und/oder verbreitet, die über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verfügt. Im Vereinigten Königreich wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG London, Mitglied der London Stock Exchange, genehmigt und/oder verbreitet, die in Bezug auf Anlagegeschäfte im Vereinigten Königreich der Aufsicht der Financial Services Authority unterliegt. In Hongkong wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG, Hong Kong Branch, in Korea durch Deutsche Securities Korea Co. und in Singapur durch Deutsche Bank AG, Singapore Branch, verbreitet. In Japan wird dieser Bericht durch Deutsche Securities Limited, Tokyo Branch, genehmigt und/oder verbreitet. In Australien sollten Privatkunden eine Kopie der betreffenden Produktinformation (Product Disclosure Statement oder PDS) zu jeglichem in diesem Bericht erwähnten Finanzinstrument beziehen und dieses PDS berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.